

## Vom Senat beschlossene Fassung vom 17. März 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

16.03.2020

L 11

### Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2020

#### „Besetzung der Nachtschichten in der stationären Altenpflege seit dem 1. Mai 2019“

(Frage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wird der Schlüssel für Nachtschichten von 1:40 in Pflegeeinrichtungen seit dem 01.05.2019 eingehalten und wie viele Fachkraft- und Helferstellen mussten für die Umsetzung zusätzlich geschaffen werden?
2. Welche Auswirkungen hatte die Gesetzesänderung auf die Kosten der Heimbewohner und welche zusätzlichen Kosten sind der Stadt als Kostenträger in 2019 entstanden?
3. Hat die Heimaufsicht die Umsetzung gezielt kontrolliert und wie viele Verstöße gegen die neue Regelung wurden festgestellt und wie wurde darauf reagiert?“

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1:**

Mit der Verbesserung der Nachtpräsenz von 1:50 auf 1:40 sind die Herausforderungen an die Einrichtungen gestiegen, die notwendige Personalpräsenz sicher zu stellen. Die bei jeder Anlassprüfung durchgeführten Überprüfungen der Personalpräsenz durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht in den Einrichtungen ergaben jedoch keine Hinweise darauf, dass der Schlüssel von 1:40 nicht eingehalten werden kann. Lediglich bei einer Einrichtung mit insgesamt sehr gravierenden Mängeln konnte dies festgestellt werden.

Die ordnungsrechtliche Änderung durch die Personalverordnung zum bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz hat zu keinem wesentlichen Personalmehrbedarf geführt. Dies hängt damit zusammen, dass der Personalbedarf in der Regel auf Basis des Pflegegrads der Bewohner bestimmt wird. Je pflegebedürftiger die Bewohner einer Einrichtung sind, desto höher ist der von Pflegekassen, Selbstzahlern und/oder Sozialhilfeträgern zu finanzierende Personalbedarf. Dabei werden jedoch ebenfalls die personellen Anforderungen der Personalverordnung, z.B. an die Nachtpräsenz, überprüft. Diese Überprüfung führt in einer Einrichtung zu einem Personalmehrbedarf, wenn die Pflegebedürftigkeit aller Bewohnerinnen und Bewohner weit unterdurchschnittlich ist.

**Zu Frage 2:**

Die zum 1. Mai 2019 wirksam gewordene Verbesserung der Nachtpräsenzabdeckung führt zu keinen wesentlichen Mehrkosten, da sich die in den Pflegesätzen verpreiste Personalmenge ebenfalls nicht wesentlich verändert hat. Allerdings müssen die Alten- und Pflegeheime Personalstellen, die vormals im Tagdienst eingesetzt werden konnten, für die Abdeckung der Nachtpräsenz verwenden.

**Zu Frage 3:**

Wenn die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wegen einer Beschwerde eine anlassbezogene Prüfung in einer Einrichtung vornimmt, führt sie immer auch eine Personalprüfung durch. Dies erfolgt durch eine Stichprobenprüfung entlang einem Zeitstrahl von 24 Stunden. Wegen des allgemeinen Pflegefachkraftmangels haben die Pflegeeinrichtungen insgesamt Probleme bei der Sicherstellung der Personalpräsenz. Stellt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht einen Verstoß fest, wird mit der Einrichtung beraten, ob aus eigenen Kräften die Präsenzregelung eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein Belegungsstopp. Mit Stichtag 28. November 2019 war für 12 Einrichtungen ein Belegungsstopp verhängt oder vereinbart worden.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage.

Der Anteil der Frauen an pflegebedürftigen Menschen beträgt laut Pflegestatistik 2017 im Land Bremen rund 64%. Der Anteil der Frauen bei der Belegung von Pflegeeinrichtungen beträgt laut Pflegestatistik 2017 im Land Bremen rund 69 %. Frauen sind danach weit öfter auf Pflegeplätze angewiesen und von fehlendem Personal besonders betroffen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 16.03.2020 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.